

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe

Die textliche Festsetzung gem. § 81 BauO NW wird wie folgt neu gefasst:

5. Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (gem. § 172 BauGB)

In den im Bebauungsplan Nr. 323 bezeichneten „Gebieten zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (gem. § 172 (1) Nr. 1 BauGB)“, bedarf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gebiete auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

In diesen Gebieten bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.